

## Gemeinde Kernen im Remstal - Rems-Murr-Kreis -

### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Glockenkelter in Kernen - Stetten

Aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25.1.2012 (GBl. S. 65, 68) hat der Gemeinderat am 27.02.2013 zur Regelung der Nutzung der Glockenkelter im Ortsteil Stetten der Gemeinde Kernen im Remstal folgende Benutzungs- und Entgeltordnung als Satzung beschlossen in der Fassung vom 01.01.2016:

- geändert am 29.10.2015 -

#### § 1

##### Zweckbestimmung

- (1) Die Glockenkelter in Stetten ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kernen gem. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Zu diesem Zweck steht die Glockenkelter in erster Linie für Veranstaltungen der Gemeinde, der Schulen, der Musikschule, der Kunstschule und der Volkshochschule Unteres Remstal sowie der ortsansässigen Vereine zur Verfügung.
- (3) Daneben sind weitere Nutzungen im gewerblichen Bereich, insbesondere der ortsansässigen Weinbaubetriebe und Gastronomie sowie durch ortsansässige Firmen und Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe möglich.
- (4) Private Nutzungen durch Einwohner der Gemeinde Kernen sowie durch Auswärtige sind in eingeschränktem Maße zulässig.
- (5) Parteiveranstaltungen sind nur bis zur Gemeinde- oder Kreisebene zulässig. Nicht zulässig sind insbesondere Landes- oder Bundesparteitage.
- (6) Veranstaltungen, auf denen verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es von den Mietern selbst oder von Teilnehmern, sind nicht zulässig.
- (7) Die Benutzung der Glockenkelter wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

#### § 2

##### Veranstaltungen

- (1) Der Antrag zur Nutzung ist schriftlich - mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung - bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Der Antrag muss genaue Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Ferner hat der Nutzer eine Person zu benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist und das Hausrecht im Sinne der Gemeinde ausübt.
- (3) Mit der Antragstellung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann die Überlassung der Kelter widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht.

#### § 3

##### Nachtruhe, Veranstaltungsende

- (1) Bei Musikveranstaltungen oder Veranstaltungen, die von deutlich hervortretender Musik begleitet werden, sind Türen, Tore und Fenster geschlossen zu halten. Zusätzliche, von außen mitgebrachte Verstärkeranlagen dürfen aus Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung in Betrieb genommen werden.
- (2) Auf die Nachtruhe der Anwohner ist besonders Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Gäste, die sich auf den Freiflächen aufhalten oder sich nach der Veranstaltung auf den Heimweg begeben.
- (3) Die Freiflächen (Kelterhof) sind nicht Gegenstand der Nutzungsvereinbarung. Sie dürfen zum Aufenthalt der Gäste genutzt werden.
- (4) Eine Außenbewirtschaftung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Sie ist nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr für bis zu 50 Personen möglich.
- (5) Der Lieferverkehr mit An- und Abfahrt darf nur zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen.
- (6) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume geräumt werden.

#### § 4

##### Zustand und Benutzung der Kelter

- (1) Den Nutzern und den Teilnehmern von Veranstaltungen ist es untersagt, auf der Freifläche des Kelterhofes zu Parken. Fahrzeuge dürfen lediglich zum Be- und Entladen im Kelterhof halten. Ferner stehen dort zwei Behindertenstellplätze zur Verfügung.
- (2) Grundsätzlich zugelassen sind Fahrzeuge des Sanitäts- und Rettungsdienstes, der Feuerwehr sowie des Polizei- und Ordnungsdienstes.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet die Besucher bereits im Vorfeld der Veranstaltung auf die Parkbeschränkungen rund um die Glockenkelter hinzuweisen.
- (4) Um ein geordnetes Parken sicherzustellen, kann die Gemeindeverwaltung vom Nutzer verlangen, dass ein Parkeinweiser einzusetzen ist. Dieser weist die Gäste auf die öffentlichen Parkflächen am Friedhof und an der Weinstraße hin.

- (5) Die Kelter wird in dem bestehenden, dem Antragsteller bzw. Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an der Kelter sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Benutzung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind sofort dem diensthabenden Hausmeister zu melden.
- (7) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeindeverwaltung kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (8) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurück zu bringen. Der Gemeindeverwaltung ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei der Benutzung durch eine Person oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (9) Der Nutzer ist verpflichtet, entstehende Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

## **§ 5 Bewirtung**

- (1) Der Nutzer hat selbst für die Bewirtung seiner Veranstaltung zu sorgen.
- (2) Bedient sich der Nutzer hierfür eines Dienstleiters, so ist er verpflichtet einen Gastronomiebetrieb oder ein Weingut mit Unternehmenssitz in Kernen im Remstal zu beauftragen. Diese sind berechtigt mit Unternehmen, die keinen Unternehmenssitz in Kernen im Remstal haben, zu kooperieren.

## **§ 6 Hausordnung**

- (1) Die Kelter und ihre Ausstattung ist Eigentum der Gemeinde und damit der Allgemeinheit. Jeder Benutzer übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allen Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben.
- (2) Feuerwerkskörper (z.B. Wunderkerzen), sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Kelter nicht abgebrannt werden. Bei der Verwendung von Kerzen ist besondere Sorgfalt geboten, insbesondere sind geeignete Unterlagen zu verwenden. Besondere Staubentwicklungen oder Nebelmaschinen, usw. müssen rechtzeitig ange-

zeigt werden, um die erforderlichen Freischaltungen bei der Brandmeldeanlage vornehmen zu können. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Nutzers zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzer zu tragen.

- (3) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenordnung sind einzuhalten. Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und eventuelle ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Die dazu erforderlichen Genehmigungen (einschließlich GEMA) hat er selbst einzuholen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Für die Einrichtung gelten die amtlichen Bestuhlungs- und Tischpläne. Die Bestellung einer Brand- und Sanitätswache kann, soweit erforderlich, gegen Entgelt von der Gemeindeverwaltung veranlasst werden. Außerdem ist für Dekorationen, soweit es sich nicht nur um Blumenschmuck handelt, zuvor die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung einzuholen. Durch die Anbringung von Plakaten und Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
- (4) Rauchen ist in der Kelter nicht erlaubt. Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten usw. ist auch auf den Freiflächen (Kelterhof) streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter sein besonderes Augenmerk zu richten.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht nur Mineralwasser) bei gleicher Menge günstiger im Preis als Bier anzubieten.
- (6) Warenverkauf bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendenschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (8) Der Veranstalter hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden (Fluchtwege).
- (9) Nach Veranstaltungen ist die Kelter besenrein zu übergeben. Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.
- (10) Um Schäden an der Fußbodenheizung zu vermeiden ist das Befahren des Kelterbodens mit Fahrzeugen, insbesondere mit Hubfahrzeugen, verboten.
- (11) Nutzer, die sich Verstöße gegen die Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Kelter ausgeschlossen werden.

## § 7

### Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Nutzung ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Gemeindeverwaltung kann den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung in Geld verlangen.
- (2) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.
- (3) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der jeweilige Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte, Benutzer und Besucher in vollem Umfang die Haftung.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## § 8

### Entgeltordnung

- (1) Die Gemeinde Kernen erhebt für die Benutzung der Glockenkelter in Stetten Entgelte. Diese richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Entgeltverzeichnis.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass bei der Anmeldung einer Veranstaltung eine Kautions in Höhe des voraussichtlichen Benutzungsentgelts zur Verrechnung bezahlt wird.
- (3) Entgeltschuldner ist der Veranstalter und der Antragsteller.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Kostenfrei sind Gottesdienste, öffentliche Veranstaltungen der Schulen, der Musikschule Unteres Remstal, Kunstschule Unteres Remstal, der Volkshochschule Unteres Remstal sowie öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde der Träger ist.
- (6) Das Entgelt entsteht mit der schriftlichen Genehmigung der Veranstaltung. Das Entgelt ist eine Woche nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

- (7) Bei Verzug werden Verzugszinsen erhoben.
- (8) Wird eine verbindliche zugesagte Veranstaltung aus einem vom Mieter zu vertretenden Grund abgesagt, wird ein Verwaltungsentgelt von 30,-- € fällig.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer als Nutzer oder Besucher vorsätzlich oder fahrlässig
  - (a) den § 3 Absätze 2 (Nachtruhe) oder 5 (Lieferverkehr) missachtet,
  - (b) die Parkbeschränkungen (§ 4) nicht einhält,
  - (c) gegen § 5 Absatz 4 (Rauchen) verstößt
  - (d) oder durch ein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung der Glockenkelter außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzerkreis hinaus ermöglicht.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1. April 2013 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Ausfertigungsvermerk**

Kernen im Remstal, 01.12.2015

Stefan Altenberger  
Bürgermeister

# Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Glockenkelter in Kernen - Stetten

## Entgeltverzeichnis (gültig ab 1. Januar 2015)

### 1. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen:

#### a) Für 1 Tag:

Nutzungsgebühr  
incl. Nebenkostenpauschale 250,-- €

#### b) Für 2 Tage:

Nutzungsgebühr  
incl. Nebenkostenpauschale 350,-- €

### 2. Für Veranstaltungen örtlicher Weingärtner, Gastronomen sowie für private Nutzer aus Kernen und für Veranstaltungen ortsansässiger Firmen und Gewerbetreibender:

#### a) Für 1 Tag:

Nutzungsgebühr  
incl. Nebenkostenpauschale 350,-- €

#### b) Für 2 Tage:

Nutzungsgebühr  
incl. Nebenkostenpauschale 500,-- €

#### 2.1. Auswärtigenzuschlag:

Für auswärtige Nutzer beträgt der Zuschlag  
pro Tag 200,-- €

In der **Nebenkostenpauschale** sind enthalten:  
Schließdienst, Einweisung, Reinigung und Verbrauchsgebühren.

### 3. Eigenreinigung

Bei Eigenreinigung des Veranstaltungsraumes und der sanitären Einrichtungen reduziert sich die Nebenkostenpauschale um 50,-- €.

### 4. Auf- und Abbauarbeiten, Veranstaltungsbegleitung, Parkaufsicht

Für den Auf- und Abbau, die Veranstaltungsbegleitung und die Parkaufsicht sorgt der Nutzer mit eigenem Personal. Wird der **Einsatz eines Hausmeisters** über den Schließdienst und die Einweisung hinaus angefordert, so werden pro Einsatzstunde 30,-- € berechnet.

### 5. Küchenbenutzung

#### a) Für 1 Tag:

Nutzungsentgelte  
incl. Reinigungspauschale 80,-- €

#### b) Für 2 Tage:

Nutzungsentgelte  
incl. Reinigungspauschale 130,-- €

Fehlendes oder beschädigtes Geschirr, Besteck und Gläser werden mit den Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

### 6. Trauungen

a) Feiern im Zusammenhang mit Hochzeiten oder standesamtliche Trauungen

- bis max. 3 Stunden 150,-- €

- bis max. 6 Stunden 200,-- €

**Die Feier muss spätestens um 20:00 Uhr beendet sein.**

b) Für **auswärtige Mieter**

wird ein Zuschlag von 50,-- € erhoben.

c) In der **Nebenkostenpauschale** sind enthalten: Hausmeister (max. 1 Einsatzstunde), Reinigung und Verbrauchsgebühren.

d) Bei **Küchenbenutzung** fallen zusätzliche Entgelte gemäß Ziffer 5 an.

### 7. Nebenleistungen

Die einzelnen Positionen werden jeweils pro Tag berechnet.

Flügel (ohne Stimmen)	50 €
Konferenzanlage	100 €
Kühltheke	50 €

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.